



# Blick in die Wissenschaft 38

Forschungsmagazin der Universität Regensburg

## STRESS · ANGST DEPRESSION

Graduiertenkolleg erforscht Neurobiologie emotionaler Dysfunktionen:

**Vom Molekül zum Verhalten**

**Mitochondrien – Kleine Kraftwerke**

**Astrozyten – Leuchtende Sterne im Gehirn**

Wir blicken in **Heideggers Schwarze Hefte**, erklären, was es mit **Strategic Litigation** an deutschen Gerichten auf sich hat und fragen nach der **Bundslade** und den Jägern dieses „verlorenen Schatzes“

Außerdem in dieser Ausgabe:

**Digitales Papier**

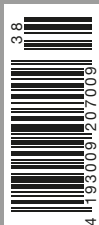
**Feinmotorik und kognitive  
Entwicklung von Kindern**

**Wie wir chemische Reaktionen  
verstehen und beschreiben**

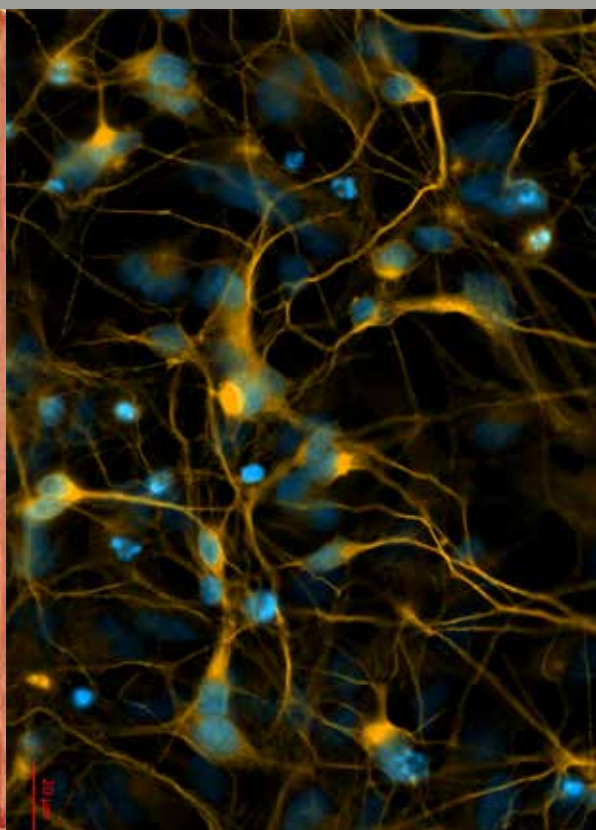
**Spotlight zu**

Wildpflanzen – Die **Echte Arnika**

Heft 38 | 27. Jahrgang 2018 | € 7,00 | ISSN 0942-928-X



Edvard Munch: The Scream © Borre Høstland, Nasjonalmuseet, Norway



Neurone © UR / Arbeitsgruppe Wetzel

**Blick in die Wissenschaft  
Forschungsmagazin  
der Universität Regensburg**

ISSN 0942-928-X

Heft 38

27. Jahrgang

**Herausgeber**

Prof. Dr. Udo Hebel

Präsident der Universität Regensburg

**Redaktionsleitung**

Prof. Dr. rer. nat. Ralf Wagner

**Redaktionsbeirat**

Prof. Dr. jur. Christoph Althammer

Prof. Dr. rer. nat. Ferdinand Evers

Prof. Dr. rer. nat. Bernd Ammann

Prof. Dr. rer. nat. Mark W. Greenlee

Prof. Dr. theol. Andreas Merkt

Prof. Dr. phil. Omar W. Nasim

Prof. Dr. rer. nat. Klaus Richter

Prof. Dr. rer. pol. Daniel Rösch

Prof. Dr. med. Ernst Tamm

Prof. Dr. paed. Oliver Tepner

Prof. Dr. phil. Isabella von Treskow

**Editorial Office**

Dr. phil. Tanja Wagensohn

Universität Regensburg

93040 Regensburg

Telefon (09 41) 9 43-23 00

Telefax (09 41) 9 43-33 10

**Verlag**

Universitätsverlag Regensburg GmbH

Leibnizstraße 13, 93055 Regensburg

Telefon (09 41) 7 87 85-0

Telefax (09 41) 7 87 85-16

info@univerlag-regensburg.de

www.univerlag-regensburg.de

Geschäftsführer: Dr. Albrecht Weiland

**Abonnementservice**

Oliver Hundsrucker

o.hundsrucker@univerlag-regensburg.de

**Anzeigenleitung**

Larissa Nevecny

MME-Marquardt

info@mme-marquardt.de

**Herstellung**

Universitätsverlag Regensburg GmbH

info@univerlag-regensburg.de

**Einzelpreis € 7,00**

**Jahresabonnement**

bei zwei Ausgaben pro Jahr

**€ 10,00 / ermäßigt € 9,00**

für Schüler, Studierende und Akademiker/innen im Vorbereitungsdienst (inkl. 7 % MwSt) zzgl. Versandkostenpauschale € 1,64 je Ausgabe. Bestellung beim Verlag.

Für Mitglieder des **Vereins der Ehemaligen Studierenden der Universität Regensburg e.V.** und des **Vereins der Freunde der Universität Regensburg e.V.** ist der Bezug des Forschungsmagazins im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Mit dem World Mental Health Day rückt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) gemeinsam mit der World Federation for Mental Health (WFMH) jedes Jahr ein ausgewähltes Thema aus dem Umfeld psychischer Erkrankungen in den gesundheitspolitischen und gesellschaftlichen Fokus. Am 10. Oktober dieses Jahres endete eine anlässlich des World Mental Health Days' 2017 ausgerufene Kampagne der WHO, die vor allem einen adäquaten Umgang von Betroffenen, Arbeitgebern und Öffentlichkeit mit dem Thema Depressionen und Angststörungen zum Ziel hatte. Mehr als 300 Millionen Menschen weltweit leiden an Depression, 260 Millionen Menschen an Angststörungen – gemeinsam die häufigste Ursache für gesundheitliche Beeinträchtigung und Erwerbsunfähigkeit. Die Tendenz ist steigend. Neben dem Leid für die Betroffenen schätzt die WHO einer aktuellen Studie zufolge die durch Depression und Angststörungen bedingten globalen Produktivitätsverluste auf eine Billion US-Dollar.

Weltweit wird mit erheblichem, auch finanziellem Aufwand, daran geforscht, die Funktionsweisen und molekularen Abläufe unseres Gehirns besser zu verstehen, nicht zuletzt um daraus Therapieansätze zur Behandlung von psychischen Störungen abzuleiten.

Auch an der Universität Regensburg forschen interdisziplinäre Teams mit Mitgliedern aus der Psychologie, Humanmedizin und Neurobiologie zu den Grundlagen psychischer Dysfunktionen. Flankiert von dem durch das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) als Teil des Forschungsnetzes „Psychische Erkrankungen“ geförderten Verbundes „Depression“ (koordiniert von Rainer Rupprecht) und auf der Grundlage eines ersten Elite-Masterstudienganges *Clinical Neurosciences* nahm 2017 das von Inga D. Neumann vertretene Graduiertenkolleg *Neurobiology of Emotion Dysfunctions* an der Universität Regensburg seine Arbeit auf. Dabei werden Nachwuchswissenschaftler/innen im Rahmen ihrer Promotion geschult, mit modernsten molekular- und zellbiologischen Verfahren die biochemischen Grundlagen für die klinischen Manifestationen von Depression und Angststörungen zu erarbeiten. Diese Ausgabe stellt drei faszinierende Projekte des Kollegs vor: Die Beiträge „Vom Molekül zum Verhalten“, „Mitochondrien - kleine Kraftwerke für gesunden Geist und Körper“ und „Astrozyten: Leuchtende Sterne im Gehirn“



© UR/Editorial Office

ergründen die jeweils unterschiedlichen psychopathologischen Phänomene von Depression und Angststörungen.

Das Gehirn aus anderer Perspektive untersuchen Heidrun Stöger und Sebastian Suggate: In ihrem Beitrag „Nimble hands, nimble minds“ beschreiben sie eindrucksvoll die Bedeutung der Feinmotorik für die kognitive Entwicklung von Kindern, beispielsweise die Ausprägung von Intelligenz, mathematischen Kompetenzen und lexikalischen Entwicklungen. Schließlich blicken wir in dieser Ausgabe gemäß unserer Intention auch in andere Fakultäten und Forschungsgebiete unserer Universität: So finden Sie unter anderem eine kritische Auseinandersetzung von Judith Werner mit Heideggers *Schwarzen Heften* sowie einen Beitrag der Rechtswissenschaftler Christian Helmrich und Alexander Graser zur US-amerikanischen Praxis der „strategic public interest litigation“, bei der das Gericht zur „internationalen Protestbühne“ wird. Weitere spannende Beiträge kommen aus Katholischer Theologie, Biologie, Chemie und Medienwissenschaft.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine anregende und ertragreiche Lektüre.

Prof. Dr. Ralf Wagner  
(Redaktionsleitung)

# Das Gericht als Protestbühne?

## Die US-amerikanische Praxis der „strategic public interest litigation“ etabliert sich auch in Deutschland

Alexander Graser, Christian Helmrich

**Strategic Litigation entwickelt sich zurzeit auch unter deutschen Juristen zum Buzzword. Davon zeugen eine zunehmende Zahl von Gerichtsverfahren, die mit diesem Etikett versehen werden, neue zivilgesellschaftliche Organisationen, die solche Verfahren zu ihrem Tätigkeitsschwerpunkt erklären, akademische Tagungen, die dieses Phänomen reflektieren, und ein stetig anschwellendes Echo in Fachliteratur und Medien. Doch was genau ist unter Strategic Litigation zu verstehen? Und was davon zu halten? Am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politik der Universität Regensburg wird diesen Fragen seit einigen Jahren nachgegangen. Der vorliegende Beitrag gibt einen Einblick in diesen Forschungsbereich.**

### Peruanischer David gegen deutschen Goliath

Ein Kleinbauer aus den Anden verklagt RWE. Es geht um die Folgen des Klimawandels. Der Peruaner muss sein Haus gegen den schmelzenden Gletscher sichern und macht den Energiekonzern dafür verantwortlich. Die Geschichte spielt vor den deutschen Zivilgerichten, wo das Verfahren allerdings noch nicht sonderlich weit gediehen ist. Als man zuletzt Ende 2017 davon hörte, hatte das Oberlandesgericht Hamm gerade entschieden, dass Beweise erhoben werden sollen. Eigentlich kein großes Ereignis, so ein Beweisbeschluss in einem zweitinstanzlichen Entschädigungsprozess. Trotzdem zieht der Prozess schon jetzt große Kreise. In den traditionellen Medien wurde ausführlich berichtet, in den

sozialen heftig diskutiert. Natürlich geht es dabei nicht um die paar tausend Euro, die der Bauer einklagen möchte. Die wären den Medien keine Zeile wert, und jeder einzelne Anwaltsschriftsatz wird RWE mehr gekostet haben als den Kläger die Schutzvorrichtungen für sein Haus. Spektakulär ist der Fall aus anderen Gründen – weil hier David gegen Goliath kämpft, weil er dafür vom anderen Ende der Welt zu uns gekommen ist, um Verantwortung einzufordern, und nicht zuletzt auch, weil da im Kleinen das ganz Große verhandelt wird: der Klimawandel, zurzeit im westfälischen Hamm.

Aber die Geschichte ist nicht nur spektakulär, sie wirft auch viele Fragen auf: Wie ist Saúl Luciano Lliuya, so der Name des Klägers, überhaupt darauf gekommen? Warum in Deutschland, und warum gerade RWE? Hat er eine Chance? Wo könnte das hinführen? Und – ist das legitim? Schon diese Fragen zeigen, dass es sich um kein gewöhnliches Gerichtsverfahren handelt. Nicht umsonst dient es hier als aktuelles Beispiel für jenes bereits eingangs erwähnte „strategische Streiten“. Wir werden noch mehrmals auf dieses Verfahren und die offenen Fragen, die es umgeben, zurückkommen. Doch zunächst ein paar allgemeine Erwägungen.

### Heterogene Praxis – schillernder Begriff

Wie gesagt, über Strategic Litigation wird viel geschrieben zurzeit. Allerdings besteht noch keine Einigkeit, was genau damit gemeint, was also das Charakteristische als strategisch etikettierter Gerichtsverfahren

sein soll. Klar ist, dass es nicht darum geht, dass sich im Prozess die Parteien und ihre Anwälte strategisch verhalten, also unter mehreren, ihnen nach dem Prozessrecht zu Gebote stehenden Handlungsmöglichkeiten jene wählen, die ihre Erfolgchancen zu steigern versprechen. Das ist ohnehin die Regel.

Vielmehr liegt das „Strategische“, wie es in unserem Kontext verstanden wird, bereits darin, dass in einer bestimmten Situation überhaupt ein Gerichtsverfahren angestrengt wird. Ferner muss es sich dabei – dies ein zweites zentrales Begriffselement – um ein Verfahren handeln, bei dem es um mehr geht als das prozessual verfolgte Individualinteresse des Klägers, nämlich um ein darüber hinausreichendes öffentliches Interesse.

Dass in Gerichtsverfahren um andere als individuelle Interessen der beteiligten Parteien gestritten wird, ist ungewöhnlich. Nach traditionellem und gerade in Deutschland herrschendem Verständnis ist es die Kernaufgabe der dritten Gewalt, dem Individuum die Verwirklichung der ihm gewährten Rechtspositionen zu ermöglichen. Öffentliche Interessen vor Gericht zu verfolgen ist dagegen nur in besonderen Konstellationen vorgesehen, etwa für Verbände, wenn es um Verbraucherrechte oder – aktuell im Kontext Feinstaubbelastung – um Umweltschutz geht.

Aber auch wenn um ein individuelles Interesse gestritten wird, kann ein Urteil weit über den Einzelfall hinaus Folgen haben. Das gilt jedenfalls insofern, als sich die Gerichte in ähnlichen Fällen künftig an solchen zuvor getroffenen Entscheidungen orientieren. Mitunter – wie z. B. in den



1 Schmelzen die Gletscher, drohen Überschwemmungen. Haftet RWE für die Schutzvorkehrungen? *Quelle/Foto: privat, Archiv der Autoren*

USA – ist die Bindung an Präzedenzfälle formell anerkannt, *de facto* wirkt sie jedoch auch in Deutschland.

In unserem Beispiel wäre das nicht anders. Sollte RWE in diesem Fall haften, dann sehr wahrscheinlich auch in vielen weiteren; und nicht nur RWE, auch andere Konzerne könnten betroffen sein. Einen solchen Präzedenzfall zu schaffen, dürfte im Fall Lliuya das zentrale – strategische – Ziel sein.

Das einzige hingegen ist es nicht. Auch diesseits dieses „größtmöglichen Erfolges“ kann die Klägerseite ihr Anliegen vor Gericht voranbringen, womöglich sogar, wenn sie den Prozess verlieren sollte. Doch dazu später; werfen wir zunächst einen Blick auf die historischen Wurzeln der Strategic Litigation.

## Die Mutter allen strategischen Streitens

Gerichtsverfahren, in denen die Parteien nicht nur um Individualansprüche strei-

ten, sondern auch um das große Ganze, haben lange Tradition – nicht so sehr in Deutschland, wohl aber in anderen Regionen der Welt. Begonnen hat alles, so jedenfalls der gängige Ursprungsmythos, mit einem US-amerikanischen Fall aus Topeka, einer kleinen Stadt in Kansas. Das war zu Beginn der Fünfzigerjahre, noch immer herrschte strikte Rassentrennung, und in den Schulen wurden „weiße“ und „schwarze“ Kinder getrennt voneinander unterrichtet. In der Gesellschaft stieß die Segregation bereits auf zunehmenden Widerstand. Gleichwohl war eine politische Lösung nicht in Sicht, und so fasste eine Bürgerrechtsorganisation den Plan, die Zustände nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich anzugreifen. Im Namen einiger afroamerikanischer Schulkinder reichte sie Klagen ein. Ihr Argument: Die Trennung impliziere eine Benachteiligung und verstoße gegen die Verfassung. Zwar hatte der US Supreme Court die Segregation ein halbes Jahrhundert zuvor noch für rechtmäßig erklärt. Doch die Hoff-

nung auf eine Wende wurde erfüllt. Nach Jahren in den unteren Instanzen erreichten die Verfahren wieder das höchste Gericht der USA, das am 17. Mai 1954 den Klägern in seiner inzwischen legendären Entscheidung in *Brown v. Board of Education* Recht gab. Fortan durften auch sie „weiße“ Schulen besuchen – und nicht nur die Kläger: Die Entscheidung markiert das Ende der Rassentrennung an öffentlichen Schulen und der (legalen) Segregation überhaupt.

Ein Meilenstein. Und ein Zeichen dafür, dass Gerichtsverfahren soziale Veränderung voranbringen können. So erstaunt es nicht, dass das Urteil auch anderen benachteiligten Gruppen in den USA Mut machte, vor Gericht für ihre Bürgerrechte zu streiten. Auf *Brown* folgten weitere Verfahren, in denen es um die Rechte von homosexuellen Paaren, haitischer Geflüchteter, von Arbeiterinnen, Gefängnisinsassen und vielen anderen ging. Strategic Litigation war etabliert, wenngleich mit unterschiedlichem Erfolg.

## Ein globales Phänomen

Was seinerzeit im eher provinziellen Kansas begonnen haben mag, hat sich inzwischen längst um den Globus herum verbreitet. In Indien, Pakistan und Bangladesh sind Gerichtsverfahren, in denen Einzelne im öffentlichen Interesse klagen, sogar in der Verfassung verankert. Ähnliche Bestimmungen zur Public Interest Litigation finden sich auch in Südafrika.

Die besondere Empfänglichkeit dieser Rechtsordnungen für diesen Typus des Prozessierens mag mit ihrer strukturellen Nähe zum US-amerikanischen Recht zusammenhängen. Ein anderer Grund könnte sein, dass in den genannten Ländern – dies nun keine Gemeinsamkeit mit den USA – ein oftmals überfordertes Verwaltungssystem auf große Herausforderungen wie extreme gesellschaftliche Ungleichheiten und Armut trifft. Unter diesen Bedingungen erlangt die Judikative im Rahmen der „public interest“-Verfahren die Funktion einer Ersatzverwaltung und kann so die Defizite der Exekutive kompensieren helfen.

Die Verbreitung von Strategic Litigation ist jedoch keineswegs beschränkt

auf Länder, die rechtskulturell den USA nahestehen. Von großem Einfluss scheint vielmehr zu sein, ob es zivilgesellschaftliche Akteure gibt, die sich auch dieses Instruments bedienen und die Gerichte zu einem Forum ihres sozialen Aktivismus machen. So ist Strategic Litigation etwa auch in Lateinamerika weit verbreitet, wo unter anderem die Rechte indigener Völker mit diesem Instrument verteidigt werden. Ähnliches gilt für Osteuropa, wo sich – mit kräftiger Unterstützung von US-amerikanischen Organisationen wie der Open Society Justice Initiative – ebenfalls eine lebendige „strategic litigation“-Szene entwickelt hat. Viel Beachtung hat beispielsweise deren beständiger Kampf gegen die Diskriminierung von Roma-Familien gefunden.

## Die deutsche „strategic litigation“-Landschaft

Mittlerweile sind strategisch motivierte Verfahren auch in Deutschland keine Seltenheit mehr. Waren zunächst meist ein-

zelne Kanzleien oder Juristinnen die Initiatoren, sind im letzten Jahrzehnt überdies auch Organisationen entstanden, die sich ganz der Strategic Litigation verschrieben haben.

Inhaltlich geht es dabei teils um Fragen, deren Bedeutung sich auf den nationalen Rahmen beschränkt: Datenschutz, die Rechte von Arbeitnehmern, Geflohenen, Pflegebedürftigen und nicht zuletzt auch der Tierschutz waren Gegenstand solcher Verfahren.

Vielleicht noch häufiger aber werden in strategischen Verfahren Missstände von transnationaler Tragweite aufgegriffen: Medikamententests westlicher Pharmakonzerne in den Armutsregionen des globalen Südens, Arbeitssicherheit in den dortigen Zulieferbetrieben, die Förderung völkerrechtswidriger Drohneneinsätze gegen vermutete Terrorzellen in der arabischen Welt, das Grenzregime an den EU-Außengrenzen – dies nur ein kleiner Querschnitt durch die Aktivitäten des in Berlin ansässigen European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), der führenden unter den hiesigen „strategic litigation“-Organisationen.



2 Demonstranten vor dem US Supreme Court: Im Mutterland der Strategic Litigation sind die Grenzen zwischen Politik und Recht fließend. Credit/Foto: angela n. (<https://www.flickr.com/photos/aon/>) Lizenz: CC BY 2.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/2.0/legalcode>)

## Eine transnationale – und umstrittene – Praxis

Mit seiner grenzüberschreitenden Orientierung steht das ECCHR nicht allein. Seine – ältere – Schwesterorganisation etwa, das Center for Constitutional Rights (CCR), kämpft von New York City aus unter anderem für die Rechte von Regimegegnern in Bolivien, für südafrikanische Apartheid-Opfer und für die Angehörigen eines paraguayischen Folteropfers. Die Liste ist lang.

Das Portfolio dieser Organisationen führt eindrucksvoll vor Augen, dass mit Strategic Litigation inzwischen nicht mehr nur ein globales Phänomen bezeichnet ist, sondern längst auch eine gezielt transnational operierende Praxis. Der eingangs geschilderte Fall Lliuya fügt sich nahtlos in diese Reihe. Und so illustriert auch die Kontroverse, die sich an diesem Fall entzündet, welchen Einwänden solche strategisch motivierten Verfahren immer wieder ausgesetzt sind.

„Der Bauer selbst ist doch nur das ‚Bauernopfer‘ in diesem absurden Klimatheater! Die mit Steuergeldern und medialer Zuwendung gemästeten NGO instrumentalisieren den Mann für ihre politische Agenda.“ So konnte man es kürzlich in einem Forumsbeitrag bei Zeit Online lesen. Ins Auge sticht daran zunächst die Erregung, die das Thema offenkundig zu erzeugen vermag, dargeboten in der abstoßenden, aber für solche Foren wohl typischen Melange aus Schärfe im Ton und Unschärfe in der Sache. Zutreffend ist allerdings, dass der Kläger ein solches Verfahren – am anderen Ende des Globus, in einer ihm fremden Rechtsordnung, gegen einen übermächtigen Konzern – niemals hätte allein initiieren können. Auf seiner Seite stehen Germanwatch, ein laut Satzung den Zielen der Völkerverständigung und nachhaltigen Entwicklung verpflichteter gemeinnütziger Verein mit Sitz in Deutschland, sowie eine im Klimaschutz profilierte Anwältin aus einer Hamburger Kanzlei.

So ist der Prozess also nach Deutschland gekommen, und es erschließt sich vor diesem Hintergrund auch, warum sich gerade RWE auf Beklagtenseite findet. Jedenfalls hierzulande ist der Konzern ein Big Player, auch wenn er nach Einschätzung des Klägers nur für knapp ein halbes Prozent der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich sein dürfte.

Aber macht dieser Kontext das Verfahren illegitim? Findet hier ein Missbrauch statt – des Klägers, der Gerichte, der Mechanismen medialer Aufmerksamkeit? Auf

der Suche nach einer Antwort gelangt man rasch ins Grundsätzliche, zu Fragen nach dem Verhältnis zwischen Recht und Politik, nach der Rolle der Judikative im Zusammenspiel der Gewalten, und immer wieder auch nach dem Verhältnis von „Dritter“ und „Erster Welt“.

## Vom globalen Norden und globalen Süden

Beginnen wir mit dem letzten Punkt, der speziell die strategischen Verfahren mit transnationalem Bezug betrifft. Soweit man Herrn Lliuya denn als „Opfer“ sehen mag, so doch allenfalls als eines des Klimawandels und gewiss nicht seiner Mitstreiter. Trotzdem lässt sich nicht leugnen, dass ohne ihn Germanwatch einen solchen Prozess nicht hätte anstrengen können. Daraus folgt zwar noch nicht zwingend, dass Lliuya insofern „instrumentalisiert“ wurde. Aber diese Gefahr ist auch nicht aus der Luft gegriffen.

Tatsächlich ist die Konstellation im Fall Lliuya durchaus typisch. Das Gros der transnationalen Verfahren betrifft Sachverhalte in „Dritte Welt“- und Schwellenländern, also im globalen Süden. Verhandelt hingegen werden sie im oder aus dem globalen Norden. Manchmal – wie im Fall Lliuya – befinden sich dort die Gerichte, sehr häufig jedenfalls die Anwältinnen. Und nicht selten haben diese Fälle, die sich mit weit entfernten Problemen von weit entfernten Personen beschäftigen, gar ihren Ausgangspunkt in den Großraumbüros von Manhattan, Berlin oder London.

Es wird deswegen – gerade auch von denen, die Strategic Litigation betreiben – seit langem über die Rolle derjenigen diskutiert, in deren Namen geklagt, über deren Schicksal berichtet, deren Bild über die Medien verbreitet wird. Man ist sich einig, dass niemand instrumentalisiert oder auch nur bevormundet werden dürfe. Aber in der Praxis ist der Grat schmal, gerade in Anbetracht des oft großen Nord-Süd-Gefälles, was die Verteilung von Ressourcen und Expertise angeht.

Aber sollte man es deswegen bleiben lassen? Gerade dieses Gefälle ist den hiesigen Akteuren die wohl zentrale Rechtfertigung für ihre „Einmischung“: Wer, wenn nicht wir? Oft hätten einheimische Anwältinnen vor Ort größere Repressalien zu befürchten als ausländische. Auch die finanziellen Mittel für die wirtschaftlich nicht sehr einträgliche Menschenrechtsar-

beit sind dort noch begrenzter als in den USA oder Europa. Und die Gerichtsbarkeit ist mitunter alles andere als unabhängig. Gleichzeitig wird man sich angesichts der gravierenden Rechtsverletzungen, um die es regelmäßig geht, kaum darauf zurückziehen können, dass es lieber keine als im Ausland initiierte Verfahren geben solle.

Im Zentrum steht demnach weniger das Ob als das Wie solcher Verfahren, insbesondere also, wie eine Instrumentalisierung zu vermeiden ist. Zu diesem Zweck unterhalten hiesige NGOs und Kanzleien enge Kooperationsverbindungen zu Organisationen vor Ort. Germanwatch z. B. arbeitet mit einer peruanischen NGO zusammen, die Schutzmaßnahmen gegen die drohende Flut vor Ort durchsetzen will.

## Von individuellen und kollektiven Interessen

Ganz ähnliche Fragen stellen sich bei möglichen Konflikten zwischen individuellen und kollektiven Interessen. Dieser Aspekt wohnt strategischen Verfahren nahezu immer inne. Spätestens wenn eine gütliche Streitbeilegung im Raum steht, kommt es dann zum Schwur. Nimmt man ein Vergleichsangebot an, das den Klägerinnen sofort hilft? Oder wird weiter prozessiert, um ein Grundsatzurteil zu erstreiten – mit zusätzlichem Aufwand und ungewissem Ausgang?

Illustrieren lässt sich dieser Konflikt anhand eines vom CCR begleiteten Falls, in dem das Ölunternehmen Shell vor US-amerikanischen Gerichten von den Hinterbliebenen nigerianischer Umweltaktivisten verklagt wurde. Shell hatte bei Ölbohrungen in Nigeria erhebliche Umweltschäden verursacht. Als sich in der lokalen Bevölkerung Widerstand dagegen erhob, wurden dessen Anführer vom nigerianischen Militär gefangen und bald darauf exekutiert. Shell soll daran beteiligt gewesen sein, und so verlangten die Hinterbliebenen der Opfer Schadenersatz. Dies vor US-amerikanischen Gerichten zu tun, war dank einer Besonderheit des dortigen Prozessrechts möglich.

Ziel der Klage war jedoch nicht allein die finanzielle Entschädigung. Es sollte auch ein Zeichen gesetzt werden, dass multinationale Unternehmen zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie sich – auch und gerade in Entwicklungsländern – an Menschenrechtsverletzungen beteiligen. Das Verfahren zog sich durch zahlreiche Instanzen und endete 2009

schließlich nach über zehn Jahren mit einem Vergleich. Shell verpflichtete sich zu einer Zahlung von gut 15 Millionen US-Dollar. Den Hinterbliebenen war damit zwar geholfen, aber es gab auch keine weitergehenden Ermittlungen mehr. So konnte Shell eine Beteiligung an den Hinrichtungen weiter abstreiten und die Zahlung als „humanitäre Geste“ deklarieren. Im Interesse des eigentlichen – individuellen – Prozessziels konnte das andere – strategische – Ziel des Verfahrens in diesem Fall also nicht bis zum Ende verfolgt werden.

### Ein Missbrauch des Justizsystems?

Aber ist das nicht ein Indiz dafür, dass strategische Ziele eben nicht vor Gericht gehören, dass die Judikative hier missbraucht wird als ein Forum sozialen Protests? Ist es nicht unfair, wenn einzelne Konzerne – hier Shell, im Ausgangsfall RWE – an den Pranger gestellt werden, obwohl es doch um Probleme größeren, manchmal gar globalen Zuschnitts geht? Und sind mit diesen Problemen die – US-amerikanischen oder deutschen – Provinzgerichte, die als Schauplätze der Debatte auserkoren wurden, nicht heillos überfordert?

Man könnte sich demgegenüber auf einen rein legalistischen Standpunkt zurückziehen: In Ordnung ist, was das Prozessrecht zulässt. Aber das greift in mehrfacher Hinsicht zu kurz. Erstens geben auch die Verfahrensregeln oft keine eindeutige Antwort, weswegen bei strategischen Verfahren nicht selten schon um die Zulässigkeit gestritten wird. Eine klare Einschätzung, wann solche Verfahren denn als wünschenswert gelten sollen, könnte der Rechtsanwendung in diesen Fällen also Orientierung bieten – nicht umgekehrt. Umso mehr gilt dies natürlich, wenn es zweitens darum geht, neue Regeln zu setzen und zu bestimmen, welchen Raum die Verfolgung öffentlicher Interessen vor Gericht bekommen soll.

Man kommt also nicht umhin, sich auch und gerade der Frage nach der Legitimität strategischer Prozesse zu stellen. Den zuvor angedeuteten Bedenken kann dabei entgegengehalten werden, dass solche Prozesse manchmal die einzige, jedenfalls aber eine einzigartige Gelegenheit bieten, den vorgetragenen Anliegen in geeigneter Weise Gehör zu verschaffen. Wo sonst im öffentlichen Diskurs wäre es möglich, die Tatsachengrundlagen seines Petitions von einer unparteiischen Instanz überprüfen zu lassen? Und wie anders sollte man klar ma-

chen, dass es bei dem, was man einfordert, um eine Frage nicht der politischen Opportunität geht, sondern eine konsenterte, rechtlich verbürgte Position?

Im politischen Meinungskampf ist das kaum möglich. Eine politische Forderung zu erheben, ist etwas genuin anderes, als ein Recht zu behaupten. Letzteres geht meist nur vor Gericht, und manchmal sogar nur vor einem weit entfernten. Gerade darin läge die große Beeinträchtigung, wollte man die Initiatoren strategischer Verfahren darauf verweisen, sich auf andere Formen des politischen oder sozialen Protests zu beschränken.

Wenn man die Legitimation strategischer Verfahren beurteilt, kann diese Erwägung vielleicht tragen. Zugleich aber zeigt sie dieser Praxis auch eine Grenze auf. In solchen Verfahren liegt nur dann kein Missbrauch, wenn dabei auch die Eigenlogik der dritten Gewalt respektiert, wenn also rechtlich argumentiert wird.

### Der „historische Beweisbeschluss“ im Fall Lliuya

Zurück zum peruanischen Gletscher und dem Verfahren in Hamm. Es ist völlig offen, ob die Kläger am Ende obsiegen und so den ersehnten Präzedenzfall schaffen werden, von dem sie sich Druck auf Politik, Finanzmärkte und Entscheidungsträger der „fossilen Branche“ versprechen – und letztlich natürlich ein Umdenken in Sachen Klimawandel. Es kann durchaus sein, dass Herr Lliuya unterliegt und sein Haus doch auf eigene Kosten gegen die klimabedingte Überschwemmung sichern muss.

Aber selbst dann muss der Prozess nicht vergeblich gewesen sein. Wohl die meisten strategischen Verfahren werden verloren, jedenfalls vor Gericht. Trotzdem hoffen ihre Initiatoren regelmäßig auf das, wofür Jules Lobel, ein Vordenker der Strategic Litigation, den Begriff „success without victory“ prägte. Seine Rechte zu artikulieren, deren Verletzung zu beweisen, und das alles vor den Augen einer medial vermittelten Öffentlichkeit – schon dadurch kann ein Anliegen beträchtlich gefördert werden. So erklärt sich, dass Lliuyas Anwältin den Beweisbeschluss als „ein Stück Rechtsgeschichte“ feierte – einen großen „Erfolg ... für alle Menschen ... in Huaraz und anderswo in der Welt, wo Klimarisiken drohen.“ Man wird abwarten müssen, ob sich ihr Optimismus als berechtigt erweist.

### Literatur

Christian Helmrich (Hg.), Die Verfassungsbeschwerden gegen den Pflegenotstand. Dokumentation und interdisziplinäre Analysen. Baden-Baden: Nomos Verlag, 2017.

Wolfgang Kaleck/Miriam Saage-Maaß, Unternehmen vor Gericht. Globale Kämpfe für Menschenrechte. Berlin: Klaus Wagenbach Verlag, 2016.

Gerald Rosenberg, The Hollow Hope. Can Courts Bring About Social Change? 2. Auflage. Chicago: University of Chicago Press, 2008.



© UR / Axel Reitzsch

Alexander Graser, Jahrgang 1970, ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Politik an der Universität Regensburg.



© privat

Christian Helmrich, Jahrgang 1984, war Akademischer Rat a.Z. an diesem Lehrstuhl. Zu Forschungsaufenthalten war er an der University of California at Berkeley und am Georgetown Law Center. Mittlerweile ist er Rechtsanwalt in München.

**Forschungsschwerpunkte:** Beide Autoren befassen sich zusammen unter anderem mit Strategic Litigation, sind Mitherausgeber der gleichnamigen Schriftenreihe im Nomos-Verlag und veranstalten seit Jahren eine Vortragsreihe zum Thema.